



Scheidung: Auswirkungen bei der AHV/IV

Scheidung: Auswirkungen bei der AHV/IV

Schweizer
Paraplegiker-Vereinigung
Kantonsstrasse 40
6207 Nottwil
Telefon 041 939 54 00
Telefax 041 939 54 39
spv@paranet.ch
www.spv.ch

Aus Sozial- und Rechtsberatung



Paracontact Ausgabe 2/2005

Scheidung

und die Auswirkungen bei der AHV/IV

Scheiden tut weh, diese Binsenwahrheit gilt sowohl für Behinderte wie für Nichtbehinderte. Allerdings müssen Behinderte zusätzlich zu den anderen Nebenfolgen der Scheidung weitere Punkte, welche erhebliche finanzielle Konsequenzen haben können, beachten, was nachstehend an einigen Beispielen aufzuzeigen ist:

■ 1. AHV-Beitragspflicht

Wenn ein nichterwerbsfähiger Rentner mit einem Partner verheiratet ist, welcher aus Erwerb mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt, gelten auch die eigenen Beiträge des Nichterwerbstätigen als getilgt. Die Beitragsbefreiung gilt auch im Jahr der Heirat und im Jahr der Scheidung. Anschliessend wird aber der Nichterwerbstätige beitragspflichtig. Die Beiträge bemessen sich aufgrund des massgebenden Vermögens, wobei neben dem eigentlichen Vermögen das mit dem Faktor zwanzig multiplizierte Renteneinkommen dem Vermögen aufgerechnet wird. Nicht zum massgebenden Renteneinkommen gehören allerdings die AHV-IV-Renten, die Ergänzungsleistungen, Kinderunterhaltsbeiträge und Vermögensertrag. Je nach Vermögen betragen die Beiträge an die AHV mindestens Fr. 425.– bis maximal Fr. 10100.– pro Jahr.

■ 2. Scheidung und IV-Renten

2.1 Auswirkungen auf die Invaliditätsbemessung

Je nach familiärer Konstellation kann ein Scheidungsverfahren dazu führen, dass die IV die Invaliditätsbemessung neu vornimmt, was Vor- und Nachteile mit sich bringen kann. Beispielsweise kann die Übernahme des alleinigen Sorgerechts für mehrere Kinder dazu führen, dass die IV davon ausgeht, dass derjenige Elternteil, welcher für die Kinder zu sorgen hat, auch ohne Invalidität seine Erwerbstätigkeit reduziert oder aufgegeben hätte. Dies führt dazu, dass die IV nur noch auf die Einschränkungen im Haushaltbereich abstellt, was in aller Regel bei Querschnittgelähmten zu einem tieferen Invaliditätsgrad und damit zur Reduktion oder Wegfall der IV-Renten führen kann. Auf der andern Seite kann namentlich bei knappen finanziellen Verhältnissen der Standpunkt vertreten werden, dass eine invalide Hausfrau als Folge der Scheidung als Nichtbehinderte aus finanziellen Gründen ihre Erwerbstätigkeit hätte steigern müssen, was konsequenterweise dazu führen muss, dass ihr Invaliditätsgrad auf-

grund ihrer Einschränkungen im erwerblichen Bereich zu bemessen sind. Diesfalls kann die Scheidung eine Verbesserung ihrer Rentensituation mit sich bringen.

2.2 Kinder- und Frauenzusatzrenten

Die Kinderrenten werden durch die Scheidung nicht berührt, werden aber demjenigen Elternteil ausbezahlt, welchem die elterliche Sorge über das Kind zusteht. Sofern die Kinder beim nichtrentenberechtigten Ehegatten leben, ist bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrages des Rentners der Ausrichtung der Kinderrenten an den anderen Partner Rechnung zu tragen.

Zusatzrenten an den Ehegatten fallen nach der Scheidung in aller Regel weg.

■ 3. Ergänzungsleistungen

Eine IV-Rentnerin oder ein IV-Rentner, welche nach der Scheidung ohnehin Ergänzungsleistungen beantragen müssen, dürfen im Scheidungsprozess nicht im Hinblick und im Vertrauen auf die Ergänzungsleistungen auf Ansprüche gegenüber dem Ehepartner verzichten. Wird behördlicherseits ein derartiger Verzicht festgestellt, können dem Ergänzungsleistungsbezüger die Einnahmen (Unterhaltsleistungen), auf welche er verzichtet hat, hypothetisch als Einkommen aufgerechnet werden, was zu einer Kürzung der Ergänzungsleistungen und mithin auf Seiten des Rentners zu einer finanziellen Unterdeckung führen kann.

Fazit: Richter und auch Anwälte sind vielfach mit spezifischen sozialversicherungsrechtlichen Aspekten nicht oder zu wenig vertraut. Um den Eintritt von Nachteilen zu verhindern, empfiehlt es sich sehr, von sich aus und frühzeitig im Scheidungsverfahren diese behinderungsbedingten Aspekte zu thematisieren.